

PRIMARSCHULE

Buchs



Dispensationen und Jokertage Reglement

vom 28. September 2017

03.04.00

I. Rechtsgrundlagen	2
II. Richtlinien	2
III. Anhang 1	5
Information über die gewährung von schulfreien tagen(Jokertage).....	5
IV. Anhang 2	6
Information über die Gewährung von Dispensationen.....	6

I. RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 §§ 28 und 29 der Volksschulverordnung

Bei voraussehbaren Absenzen ersuchen die Eltern resp. die Erziehungsberechtigten sofort nach Kenntnis des Absenzgrundes um Dispensation. Die Primarschule Buchs kann Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen dispensieren. Zureichende Gründe sind insbesondere:

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler;
- b) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler;
- c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art aller Bekenntnisse;
- d) Vorbereitung auf und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.

Bei der Beurteilung der Dispensationsgesuche sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

1.2 § 30 der Volksschulverordnung

- Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
- Die Gemeinden können bestimmen, dass
 - sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können;
 - bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.
- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

II. RICHTLINIEN

Gestützt auf diesen Grundlagen erlässt die Primarschulpflege Buchs folgende Richtlinien:

2.1 Voraussehbare Absenzen

- Bei voraussehbaren Absenzen sind die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Gewalt verpflichtet, rechtzeitig durch ein begründetes, schriftliches Gesuch um Dispensation nachzusuchen. Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Absenz in schriftlicher Form der Klassenlehrperson einzureichen. Bei einer Absenz bis zu zwei Tagen entscheidet die Klassenlehrperson, darüber die Schulleitung.
- Eine Dispensation von mehr als 5 Tagen kann pro Stufe maximal 1 x erteilt werden. Falls die Schulleitung nur einen Teil der beantragten Dispensationstage bewilligt, können für die nicht bewilligten Tage Jokertage (unter Einhaltung des entsprechenden Reglements) eingesetzt werden.
- Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innerhalb von 10 Tagen bei der Schulpflege der Primarschule Buchs schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

2.2 Nicht voraussehbare Absenzen

Bei Krankheit ist die Klassenlehrperson vor Unterrichtsbeginn zu benachrichtigen.

2.3 Sanktionen bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen können gemäss Volksschulgesetz und Verordnung betreffend das Volksschulwesen mit Mahnung, Verweis, Busse oder, im Wiederholungsfall, gemäss Strafgesetz geahndet werden.

2.4 JOKERTAGE

- Jede Schülerin, jeder Schüler und jedes Kindergartenkind kann pro Schuljahr zwei Jokertage beziehen.
- Jokertage können einzeln oder zusammen, aber stets als ganze Tage bezogen werden. Schultage mit freiem Nachmittag gelten als ganze Jokertage.
- Jokertage können pro Stufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe) kumuliert werden.
 - 1. Stufe: Kindergarten ► max. 4 Tage
 - 2. Stufe: Unterstufe (1. bis 3. Klasse) ► max. 6 Tage
 - 3. Stufe: Mittelstufe (4. bis 6. Klasse) ► max. 6 Tage
- Nicht bezogene Jokertage verfallen beim Übertritt in die nächste Stufe.
- Die Eltern resp. Erziehungsberechtigten informieren die Klassen- und Fachlehrpersonen, sowie allfällige Therapeuten **vor** dem Bezug von Jokertagen mündlich oder schriftlich.

- An den folgenden speziellen Schulanlässen und Klassenveranstaltungen dürfen keine Jokertage bezogen werden:
 - 1. Schultag nach den Sommerferien
 - Projekttag
 - Schulreisen, -lager
 - Sporttag
- Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgearbeitet werden.

2.5 ORGANISATORISCHES

- Die Kindergarten- resp. die Klassenlehrperson nimmt die Mitteilung für den Bezug von Jokertagen entgegen. Sie prüft, ob das vorliegende Reglement eingehalten wurde. Sie setzt die Erziehungsberechtigten unverzüglich darüber in Kenntnis, wenn der Jokertag infolge eines Verstosses gegen dieses Reglement nicht bezogen werden kann.
- Die Kindergarten- resp. die Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenliste in der neben den entschuldigten und unentschuldigten Absenzen auch die bezogenen Jokertage festgehalten werden.

2.6 Inkraftsetzung

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 28. September 2017 genehmigt und tritt rückwirkend per 1.8.2017 in Kraft.

**III. ANHANG 1
INFORMATION ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON SCHULFREIEN TAGEN (JOKERTAGE)**



Information über die Gewährung von schulfreien Tagen (Jokertage)

1. Richtlinien

Jokertage ermöglichen Eltern, ihr Kind während eines Schuljahres ohne Begründung aus dem Unterricht zu nehmen. Der Bezug von Jokertagen ist auch vor oder im Anschluss an Ferien oder Feiertage möglich (ausgenommen Schulbeginn nach den Sommerferien).

An der Primarschule Buchs gelten folgende Bestimmungen:

1. Jede Schülerin, jeder Schüler und jedes Kindergartenkind kann pro Schuljahr zwei Jokertage beziehen.
2. Jokertage können einzeln oder zusammen, aber stets als ganze Tage bezogen werden. Schultage mit freiem Nachmittag gelten als ganze Jokertage.
3. Jokertage können pro Stufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe) kumuliert werden.
 - 1. Stufe: Kindergarten
 - 2. Stufe: Unterstufe (1. bis 3. Klasse)
 - 3. Stufe: Mittelstufe (4. bis 6. Klasse)
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen beim Übertritt in die nächste Stufe.
5. Die Eltern, resp. Erziehungsberechtigten informieren die Klassen- und Fachlehrpersonen, sowie allfällige Therapeuten vor dem Bezug der Jokertage mündlich oder schriftlich.
6. An speziellen Schulanlässen und Klassenveranstaltungen dürfen keine Jokertage bezogen werden. Dies sind u.a. der 1. Schultag nach den Sommerferien, Projektstage, Schulreisen, Schullager und Sporttage.
7. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbständig nachgearbeitet werden.



2. Mitteilung über den Bezug von Jokertagen

Name und Vorname des Kindes:

Schulstufe: Kindergarten Unterstufe Mittelstufe

Kindergarten-/Klassenlehrperson:

Fachlehrpersonen/Therapeuten:

Bezug von Jokertagen: 1 Tag Tage

Bezug am (Datum):

Datum / Unterschrift der Eltern:

3. Kenntnisnahme der Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson nimmt den Bezug der Jokertage zur Kenntnis.

Datum / Unterschrift Lehrperson:

**IV. ANHANG 2
INFORMATION ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON DISPENSATIONEN**



Information über die Gewährung von Dispensationen

1. Richtlinien

1.1 Voraussehbare Absenzen

Bei voraussehbaren Absenzen sind die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Gewalt verpflichtet, rechtzeitig durch ein begründetes, schriftliches Gesuch um Dispensation nachzusuchen. Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Absenz in schriftlicher Form der Klassenlehrperson einzureichen. Bei einer Absenz bis zu zwei Tagen entscheidet die Klassenlehrperson, darüber die Schulleitung. Zureichende Gründe sind insbesondere:

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler;
 - b) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler;
 - c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art aller Bekenntnisse;
 - d) Vorbereitung auf und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.
 - e) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.
- Bei der Beurteilung der Dispensionsgesuche sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

1.2 Nicht voraussehbare Absenzen

Bei Krankheit ist die Klassenlehrperson vor Unterrichtsbeginn zu benachrichtigen.

1.3 Sanktionen bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen werden gemäss Volksschulgesetz und Verordnung betreffend das Volksschulwesen mit Mahnung, Verweis, Busse oder, im Wiederholungsfall, gemäss Strafgesetz geahndet.



2. Gesuch um Dispensation

Name und Vorname des Kindes:

Schulstufe: Kindergarten Unterstufe Mittelstufe

Kindergarten-/Klassenlehrperson:

Fachlehrpersonen/Therapeuten:

Dispensation von - bis (Datum):

Begründung der Abwesenheit:

Datum / Unterschrift der Eltern:

**3. Entscheid der Klassenlehrperson (bis 2 Tage)
oder der Schulleitung (mehr als 2 Tage)**

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Lehrperson unterstützt Gesuch
(bei mehr als 2 Tagen) | <input type="checkbox"/> Lehrperson unterstützt Gesuch nicht
(bei mehr als 2 Tagen) |
| <input type="checkbox"/> Gesuch wird bewilligt | <input type="checkbox"/> Gesuch wird nicht bewilligt |

Datum / Unterschrift der Lehrperson oder Schulleitung:

Innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung kann bei der Primarschulpflege Buchs, Badenerstrasse 1, Postfach, 8107 Buchs, schriftlich Einsprache erhoben werden